

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Haal Verpakkingen B.V. (im Folgenden: „HAAL VERPAKKINGEN“) mit Sitz in (3893 GA) Zeewolde, Marsweg 16, Niederlande;

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) finden Anwendung auf die Erteilung von (Probe-)Verpackungen durch HAAL VERPAKKINGEN und auf alle Offerten, Aufträge und/oder Verträge zwischen HAAL VERPAKKINGEN und Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder das Erbringen von Dienstleistungen und deren Ausführung. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von HAAL VERPAKKINGEN schriftlich zu bestätigen und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.
- 1.2 Unter „Abnehmer“ wird im Folgenden verstanden: jede (juristische) Person, an die HAAL VERPAKKINGEN (Probe-)Waren liefert und/oder Dienste erbringt, einschließlich deren Vertretern, Ermächtigten, Rechtsnachfolgern und Erben.
- 1.3 Nur wenn sich HAAL VERPAKKINGEN schriftlich damit einverstanden erklärt, sind eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen für HAAL VERPAKKINGEN verbindlich.
- 1.4 Hat sich HAAL VERPAKKINGEN schriftlich mit der Anwendung einer oder mehrerer abweichender Bedingungen einverstanden erklärt, bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt.
- 1.5 Wenn sich eine Bestimmung der ABG als nichtig bzw. nicht anwendbar herausstellen würde, bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die nichtige / nicht anwendbare Bedingung wird durch eine auf diese AGB abgestimmte Bedingung ersetzt.

Artikel 2 – Verträge und Änderungen

- 2.1 HAAL VERPAKKINGEN wird einen vom Abnehmer vergebenen Auftrag als ein unwiderrufliches Angebot betrachten.
- 2.2 HAAL VERPAKKINGEN ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einen an HAAL VERPAKKINGEN vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang des Lieferauftrags von HAAL VERPAKKINGEN schriftlich bestätigt wurde, beziehungsweise wenn HAAL VERPAKKINGEN mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat. HAAL VERPAKKINGEN ist berechtigt, einen Auftrag ohne Angabe der Gründe abzulehnen. HAAL VERPAKKINGEN behält sich ausdrücklich das Recht vor, in der Auftragsbestätigung das Lieferdatum näher zu bestimmen.
- 2.3 Durch die Zurverfügungstellung eines Musters oder einer (Probe-)Verpackung durch HAAL VERPAKKINGEN an den Abnehmer kommt ausdrücklich kein Vertrag zustande. Auch entsteht dadurch keine Verpflichtung, ein Angebot oder eine Offerte zu unterbreiten oder mit dem Abnehmer einen Vertrag zu schließen. Jegliche Haftung von HAAL VERPAKKINGEN - aus welchem Grund auch immer - für Schäden, die durch das Muster oder die (Probe-)Verpackung oder im Zusammenhang damit entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2.4 Die vom Abnehmer nach der Vergabe eines Auftrags verlangten Änderungen in der Ausführung sind HAAL VERPAKKINGEN rechtzeitig und schriftlich vom Abnehmer zu melden und verpflichten HAAL VERPAKKINGEN nur dann, wenn sie auch von HAAL VERPAKKINGEN schriftlich bestätigt worden sind. Bei mündlichen oder per Telefon vergebenen Aufträgen und/oder Ausführungsänderungen trägt der Abnehmer das Risiko für deren (richtige) Durchführung.
- 2.5 Änderungen jedweder Art eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen von HAAL VERPAKKINGEN vorgelegten Preisangabe gerechnet werden konnte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten. HAAL VERPAKKINGEN kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen die Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises zur Folge haben werden.
- 2.6 Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen angegebene Lieferfrist von HAAL VERPAKKINGEN überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil von HAAL VERPAKKINGEN steht keinem zu.
- 2.7 Ein von HAAL VERPAKKINGEN angenommener Auftrag kann nur nach schriftlicher Genehmigung von HAAL VERPAKKINGEN storniert werden. In diesem Fall ist der Abnehmer, der den Auftrag ganz oder teilweise storniert hat, verpflichtet, HAAL VERPAKKINGEN für alle aufgewandten Kosten, einschließlich der Kosten, die angemessenerweise im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags aufgewandt wurden, zu kompensieren, unbeschadet des Rechts von HAAL VERPAKKINGEN auf Vergütung von Gewinnausfall oder irgendwelchem anderem mit der Stornierung des Auftrags zusammenhängendem Verlust.
- 2.8 Zusagen von oder Vereinbarungen mit ihrem/ihren Arbeitnehmer(n) sind für HAAL VERPAKKINGEN nur verbindlich, wenn diese von HAAL VERPAKKINGEN schriftlich bestätigt wurden.
- 2.9 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.

Artikel 3 – Offerten und Preisangaben

- 3.1 Alle Offerten und Preislisten von HAAL VERPAKKINGEN sind unverbindlich, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 3.2 Beschreibungen und Preise in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten nur annähernd. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte und Preisliste kein einziges Recht herleiten.
- 3.3 Die Offerten von HAAL VERPAKKINGEN werden auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Angaben und Spezifizierungen gemacht. Die Offerten gründen auf Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter üblichen Umständen.

- 3.4 Wenn eine Offerte ein nicht-verbindliches Angebot umfasst und der Abnehmer dieses Angebot annimmt, ist HAAL VERPAKKINGEN berechtigt, dieses Angebot innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Auftragsannahme des Abnehmers zu widerrufen.
- 3.5 Die Anzahl und Qualität der zu liefernden Waren werden von HAAL VERPAKKINGEN in der Auftragsbestätigung und den dieser hinzugefügten Datenblättern umschrieben.
- 3.6 Alle Aufträge werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Preise ausgeführt. Die Preise verstehen sich ohne Verpackungs-, Emballage-, Transport- und Lieferkosten, ohne Mehrwertsteuer und/oder ohne andere auferlegten Abgaben. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Preise in Euro. Der Abnehmer hat nur nach einer schriftlichen Bestätigung von HAAL VERPAKKINGEN Anspruch auf Rabatt.
- 3.7 HAAL VERPAKKINGEN ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu ändern, wenn geänderte Marktpreise und/oder Preiserhöhungen durch Zulieferer beziehungsweise andere Entwicklungen, wie Änderung der Grundstoff-, Material- und Arbeitskosten, behördliche Maßnahmen, Inflation, Währungskurse, Steuern, Gebühren, Abgaben usw., sie dazu veranlassen. HAAL VERPAKKINGEN wird den Abnehmer gegebenenfalls so bald wie möglich schriftlich über eine Preiserhöhung informieren.

Artikel 4 – Lieferung

- 4.1 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.2 werden HAAL VERPAKKINGEN und der Abnehmer das Lieferdatum gemeinsam festlegen. Wenn HAAL VERPAKKINGEN eine Lieferfrist einräumt, gilt diese nur annähernd und nicht als eine Garantie. Die Lieferfrist beginnt, wenn HAAL VERPAKKINGEN über alle erforderlichen Daten verfügt und die Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt worden sind.
- 4.2 HAAL VERPAKKINGEN gerät durch die bloße Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Entsteht Verzug aus jedwedem Grund, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Verzugs.
- 4.3 Sofern nicht etwas anderes schriftlich - zum Beispiel in der Auftragsbestätigung von HAAL VERPAKKINGEN - vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmung in Art. 8 dieser AGB, gelten die Waren als im juristischen Sinne dem Abnehmer geliefert ab dem Zeitpunkt, an dem sie bei HAAL VERPAKKINGEN oder bei einem von HAAL VERPAKKINGEN eingeschalteten Dritten versand- oder transportbereit sind und der Abnehmer schriftlich darüber informiert worden ist (*Ex Works, Incoterms 2010*).
- 4.4 Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung und Risiko des Abnehmers, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am angekündigten Tag entgegenzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird HAAL VERPAKKINGEN die Waren fünfzehn (15) Werktage in ihrem Lager oder anderswo lagern (lassen). Die Transport- und anderen mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers. Nach diesen fünfzehn (15) Werktagen ist HAAL VERPAKKINGEN berechtigt, in vollem Umfang über diese Waren zu verfügen. Auch danach ist der Abnehmer verpflichtet, die Waren auf erstes Verlangen von HAAL VERPAKKINGEN zum vereinbarten Preis abzunehmen.
- 4.5 HAAL VERPAKKINGEN ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Jede Teillieferung, d.h. auch die Lieferung von Waren einer zusammengesetzten Bestellung, kann separat in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall hat die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser AGB zu erfolgen.

Artikel 5 – Abweichungen

- 5.1 Die Abbildungen, Zeichnungen, Farbenangaben, Dessins, Abmessungen und andere Spezifizierungen, die HAAL VERPAKKINGEN dem Abnehmer vor dem während des Vertragsabschlusses gezeigt hat, gelten nur annähernd und nicht als eine Garantie. Auch wenn die Waren in Bezug auf Qualität, Quantität, Farben, Verarbeitung, Abmessungen, Dessin oder anderweitig geringfügige abweichen, hat zu gelten, dass HAAL VERPAKKINGEN ihre Verpflichtungen erfüllt hat.
- 5.2 Wenn HAAL VERPAKKINGEN in Bezug auf die Qualität die nachstehenden Abweichungen nicht überschreitet, gelten ihre Verpflichtungen als erfüllt:
 - weniger als 10.000 Stück: 20 % der bestätigten Anzahl / je Artikel;
 - 10.000 – 25.000 Stück 15 % der bestätigten Anzahl / je Artikel;
 - 25.000 – 100.000 Stück 10% der bestätigten Anzahl / je Artikel;
 - mehr als 100.000 Stück: 5 % der bestätigten Anzahl / je Artikel.

Artikel 6 – Zahlung

- 6.1 Die Zahlung des vereinbarten Betrags durch den Abnehmer hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mittels Überweisung an HAAL VERPAKKINGEN zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.2 bestätigt wurde.
- 6.2 Die Zahlung gilt als geleistet, wenn der Betrag im Besitz von HAAL VERPAKKINGEN ist bzw. auf das Konto von HAAL VERPAKKINGEN überwiesen worden ist. Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte.
- 6.4 HAAL VERPAKKINGEN sorgt für eine rechtzeitige Rechnung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen worden ist.
- 6.5 Bei Überschreitung der in Artikel 6.1 dieser AGB erwähnten Frist von dreißig (30) Tagen, ist der Abnehmer - unbeschadet der sonstigen Rechte von HAAL VERPAKKINGEN - von Rechts wegen im Verzug und schuldet er monatlich Zinsen in Höhe von zwei (2) % über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. HAAL VERPAKKINGEN ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt, beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet worden ist, zu verweigern.
- 6.6 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, die HAAL VERPAKKINGEN infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer macht, gehen zulasten des Abnehmers. Diese Kosten

- werden auf mindestens 15 % der noch offen stehenden Rechnung festgesetzt, mit einem Mindestbetrag in Höhe von € 150,-.
- 6.7 Wenn der Abnehmer die (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber HAAL VERPAKKINGEN nicht erfüllt, ist HAAL VERPAKKINGEN berechtigt, die Lieferung und/oder die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Abnehmer aufzuschieben und werden alle Forderungen von HAAL VERPAKKINGEN gegen den Abnehmer sofort fällig.
- 6.8 HAAL VERPAKKINGEN darf alle Forderungen gegen den Abnehmer mit etwaigen Schulden gegenüber dem Abnehmer oder den mit dem Abnehmer verbundenen Parteien verrechnen.
- 6.9 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 7 – Verpackung und Emballage

- 7.1 HAAL VERPAKKINGEN versorgt die Verpackung und Kennzeichnung der zu liefernden Waren gemäß den gängigen Normen der Branche.
- 7.2 Der Abnehmer ist gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen selber für die Lagerung bzw. die Verarbeitung der leeren/benutzten Verpackungsmaterialien verantwortlich.
- 7.3 Die durch HAAL VERPAKKINGEN bei der Lieferung ihrer Waren an den Abnehmer nicht für einmalige Verwendung benutzte Emballage bleibt das unveräußerliche Eigentum von HAAL VERPAKKINGEN. Es ist dem Abnehmer untersagt, die Emballage für andere Zwecke zu nutzen als für den Transport und das Verpacken von Waren von HAAL VERPAKKINGEN. Der Abnehmer wird die Emballage auf erstes Verlangen an HAAL VERPAKKINGEN zurücksenden.
- 7.4 Wenn HAAL VERPAKKINGEN bei der Lieferung DB Europaletten benutzt, hat der Abnehmer die DB Europaletten umgehend gegen identische oder aber gleichwertige DB Europaletten einzutauschen. Unter gleichwertige Paletten werden die in die Vorschriften von www.haal.net aufgenommen Paletten verstanden. Wenn der Abnehmer die DB Europaletten nicht umgehend gegen identische oder gleichwertige Paletten eintauscht, ist HAAL VERPAKKINGEN berechtigt, den Neuwert der DB Europaletten in Rechnung zu stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.5 HAAL VERPAKKINGEN ist in Bezug auf das Zurückerhalten beschädigter oder inkompletter Verpackungsmaterialien / Emballage berechtigt, dem Abnehmer nach ihrer Wahl und nach den Maßstäben von Treu und Glauben die Kosten für Ersatz, Reparaturen oder Ergänzung in Rechnung zu stellen. Wenn HAAL VERPAKKINGEN für die Emballage ein Pfand in Rechnung gestellt hat, ist sie berechtigt, diese Kosten von dem gutzuschreibenden Pfand einzubehalten und gegebenenfalls den Abnehmer für die zusätzlichen Kosten in Regress zu nehmen.

Artikel 8 – Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle gelieferten und noch zu liefernden Waren bleiben ausschließlich das Eigentum von HAAL VERPAKKINGEN, bis alle Forderungen, die HAAL VERPAKKINGEN gegenüber dem Abnehmer hat, beziehungsweise haben wird, einschließlich jedenfalls der in Artikel 3:92 Absatz 2 BW [niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch] erwähnten Forderungen, beglichen worden sind.
- 8.2 Alle Hilfsmittel, einschließlich Werkzeuge und Matrizen, die der Abnehmer im Rahmen des Vertrags verwendet, werden und bleiben das Eigentum von HAAL VERPAKKINGEN, auch wenn der Abnehmer daran beigetragen hat. Auf diese Hilfsmittel findet der Eigentumsvorbehalt dieses Artikels entsprechend Anwendung.
- 8.3 Im Falle von Verarbeitung oder Vermischung der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit anderen Waren erwirbt HAAL VERPAKKINGEN im Prinzip Miteigentum an den durch diese Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Waren. Der Umfang des Miteigentums von HAAL VERPAKKINGEN wird bei Verarbeitung aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Wert der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und dem Wert der durch die Verarbeitung entstandenen Waren, und bei Vermischung aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Wert der unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und dem Wert der vor der Vermischung genutzten Waren festgesetzt. Erwirbt der Abnehmer das volle Eigentum, überträgt er bereits jetzt das Miteigentum an den genannten Waren an HAAL VERPAKKINGEN und wird er die Waren für HAAL VERPAKKINGEN kostenlos verwahren. Die durch Verarbeitung oder Vermischung entstandenen Waren dürfen nur dann weiterverkauft werden, wenn es sich nicht um den von HAAL VERPAKKINGEN unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Teil handelt.
- 8.4 Solange das Eigentum der Waren nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, darf dieser die Waren nicht verpfänden oder Dritten ein anderes Recht daran einräumen. Der Abnehmer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von HAAL VERPAKKINGEN an der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Abnehmer aufgrund der Weiterlieferung von Waren gegenüber seinen Abnehmern erhält oder erhalten wird, mitzuwirken.
- 8.5 Bei Pfändung der gelieferten Waren durch Dritte oder aber im Falle einer Anordnung der treuhänderischen Verwaltung oder der Insolvenz des Abnehmers, ist der Abnehmer verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an den Waren von HAAL VERPAKKINGEN sofort schriftlich mitzuteilen, und zwar unter Androhung einer sofort fälligen Geldstrafe in Höhe von € 5.000,- oder - falls höher - in Höhe des Kaufpreises der Waren. Die Geldstrafe berührt nicht die etwaigen (Schadensersatz-)Pflichten des Abnehmers.
- 8.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltswaren mit der notwendigen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von HAAL VERPAKKINGEN aufzubewahren. Der Abnehmer sorgt dafür, dass die Waren ausreichend gegen Diebstahl, Schaden und Verlust versichert sind.
- 8.7 HAAL VERPAKKINGEN ist berechtigt, die Vorbehaltswaren, die noch beim Käufer anwesend sind, zurückzunehmen, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder sich in Zahlungsschwierigkeiten befindet oder zu geraten droht. Der Abnehmer wird HAAL VERPAKKINGEN jederzeit den freien Zutritt zu seinen Geländen und/oder Gebäuden zur

- Inspektion der Waren und/oder zur Ausübung der Rechte von HAAL VERPAKKINGEN gewähren.
- 8.8 Die vorerwähnten Bestimmungen berühren die übrigen HAAL VERPAKKINGEN zustehenden Rechte nicht.
- 8.9 In Bezug auf einen in Belgien ansässigen Abnehmer gilt anstelle von Art. 8.1, dass HAAL VERPAKKINGEN im Falle von Nichtzahlung am Fälligkeitstag den Verkauf von Rechts wegen und ohne Mahnung als nichtig betrachten kann. Bis zum Zeitpunkt, an dem der Preis in voller Höhe bezahlt wurde, bleiben die Waren das Eigentum von HAAL VERPAKKINGEN. Alle Risiken gehen zulasten des Abnehmers. Eventuell bezahlte Vorschüsse bleiben HAAL VERPAKKINGEN für die Vergütung möglicher Verluste beim Wiederverkauf zur Verfügung stehen. Art 8.2 bis 8.8 gelten entsprechend.
- 8.10 Für einen in Deutschland ansässigen Abnehmer wird anstelle der Art. 8.1 bis 8.8 der in Art. 8.11 bis 8.16 aufgenommene Eigentumsvorbehalt gelten.
- 8.11 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die der HAAL VERPAKKINGEN aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für HAAL VERPAKKINGEN her und verwahrt sie für HAAL VERPAKKINGEN. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen HAAL VERPAKKINGEN.
- 8.12 Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt HAAL VERPAKKINGEN zusammen mit diesem Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil der HAAL VERPAKKINGEN dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware der HAAL VERPAKKINGEN zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 8.13 Der Abnehmer tritt uns seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der HAAL VERPAKKINGEN mit sämtliche Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der HAAL VERPAKKINGEN zur Sicherung ab.
- 8.14 Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Lohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der HAAL VERPAKKINGEN für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der HAAL VERPAKKINGEN ordnungsgemäß erfüllt, darf er über die in dem Eigentum der HAAL VERPAKKINGEN stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an HAAL VERPAKKINGEN abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 8.15 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist HAAL VERPAKKINGEN berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 8.16 Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Artikel 9 – Pflichten des Abnehmers

- 9.1 Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass HAAL VERPAKKINGEN rechtzeitig über alle für die Vertragserfüllung benötigten Angaben und relevanten Spezifizierungen, die auf den betreffenden Vertrag Anwendung finden, verfügen kann.
- 9.2 Wird der Anfang oder der Fortgang der Vertragserfüllung durch Faktoren verzögert, die dem Abnehmer angerechnet werden können, gehen die sich daraus für die HAAL VERPAKKINGEN ergebenden Schäden und Kosten zulasten des Abnehmers.

Artikel 10 – Einschaltung von Dritten

- 10.1 HAAL VERPAKKINGEN ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen und zulasten des Abnehmer(s) Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach Ansicht von HAAL VERPAKKINGEN notwendig ist oder aus dem Vertrag hervorgeht.
- 10.2 Der Abnehmer verbürgt sich für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der von ihm eingeschalteten Dritten.

Artikel 11 – Reklamation

- 11.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, sofort nach Eingang der gelieferten Waren gründlich zu untersuchen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Entsprechen die gelieferten Waren nach Ansicht des Abnehmers dem Vertrag nicht, hat der Abnehmer innerhalb von acht (8) Tagen nach Eingang der Waren dagegen schriftlich und begründet Einwand zu erheben. Falls der Grund der Einwände vernünftigerweise nicht innerhalb dieser Frist hätte entdeckt werden können, gilt eine Frist von acht (8) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Grund vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Ungeachtet des Vorstehenden wird HAAL VERPAKKINGEN auf keinen Fall Reklamationen annehmen, die nach einer Frist von vierzehn (14) Tagen, nachdem sie die Waren geliefert hat, bei ihr eingehen. Wenn eine Reklamation die vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, wird sie zurückgewiesen und gelten die Waren als vom Abnehmer angenommen..
- 11.2 Jedes Reklamationsrecht verfällt, wenn der Abnehmer selbst Änderungen oder Bearbeitungen in Bezug auf die Waren verrichtet oder verrichten lässt, wenn die Waren zu anderen als den üblichen Betriebszwecken angewandt werden oder auf unsorgfältige oder unsachgemäße Weise behandelt oder instand gehalten werden. Der Abnehmer kann nur gegen waren reklamieren, die sich in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert worden sind.
- 11.3 Durch eine Reklamation in Bezug auf eine oder mehrere gelieferte Waren bleiben die (Abnahme- und Zahlungs-)Verpflichtungen des Abnehmers in Bezug auf die anderen von HAAL VERPAKKINGEN gelieferten oder zu liefernden Waren unberührt.
- 11.4 Geringe in Art. 5 aufgenommene Abweichungen der Waren bieten keine Grundlage für Reklamationen.
- 11.5 Wenn die von HAAL VERPAKKINGEN gelieferten Waren eine oder mehrere Mängel aufweisen, wird der Abnehmer HAAL VERPAKKINGEN die

Gelegenheit geben, diesen Mangel oder diese Mängel durch Reparatur oder Ersatz zu beheben.

- 11.6 Wenn sich HAAL VERPAKKINGEN und der Abnehmer über die Konformität der Waren uneinig sind, werden sie versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Erweist sich eine gütliche Einigung als unmöglich, werden die Parteien einen unabhängigen Sachverständigen beauftragen, der von HAAL VERPAKKINGEN in Absprache mit dem Abnehmer zu bestellen ist. Die Kosten gehen auf Rechnung der (größtenteils) unterliegenden Partei.

Artikel 12 – Rücksendung von gelieferten Waren

- 12.1 Die von HAAL VERPAKKINGEN an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von HAAL VERPAKKINGEN und unter von HAAL VERPAKKINGEN gestellten Bedingungen zurückgesandt werden.
- 12.2 Die Rücksendungskosten der an den Abnehmer von HAAL VERPAKKINGEN gesandten Waren gehen zulasten des Abnehmers mit Ausnahme der Kosten für die Rücksendung von Waren, von denen feststeht, dass sie Fehler und/oder Mängel aufweisen, für die HAAL VERPAKKINGEN haftet.

Artikel 13 – Haftung

- 13.1 HAAL VERPAKKINGEN haftet gegenüber dem Abnehmer nur für den Schaden, der direkt Folge (Direktschaden) grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes seitens HAAL VERPAKKINGEN ist.
- 13.2 HAAL VERPAKKINGEN haftet auf jeden Fall nicht für:
- indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht ausschließlich: Betriebs-, Folge- oder Verzögerungsschäden des Abnehmers, aus welcher Ursache sie auch entstehen mögen. Der Abnehmer hat sich gegebenenfalls gegen solche Schäden zu versichern;
 - Schäden, die aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Abnehmers oder Dritter entgegen den von HAAL VERPAKKINGEN erteilten Anweisungen oder aber unter Verstoß gegen den Auftrag und die AGB entstanden sind;
 - Schäden, gleich welcher Art, die entstanden sind, nachdem der Abnehmer die Waren verwendet, bearbeitet oder an Dritte geliefert hat oder aber die Waren hat verwenden, bearbeiten oder an Dritte liefern lassen;
 - Schäden, die infolge des Handelns und/oder Unterlassens Dritter, einschließlich von HAAL VERPAKKINGEN eingeschalteter Hilfspersonen, entstanden sind.

Die Haftung von HAAL VERPAKKINGEN beschränkt sich jederzeit auf den Betrag, den die Versicherung in dem betreffenden Fall zu leisten bereit ist. Wenn eine Versicherungsgesellschaft keinen Schadensersatz leistet, beschränkt sich die Haftung von HAAL VERPAKKINGEN jederzeit auf höchstens fünfzig (50) Prozent des in Rechnung gestellten Betrags, auf den die Haftung sich bezieht.

- 13.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, HAAL VERPAKKINGEN gegen alle aus der Vertragserfüllung hervorgehenden Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber HAAL VERPAKKINGEN Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens HAAL VERPAKKINGEN. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, HAAL VERPAKKINGEN gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwendung durch den Abnehmer der von HAAL VERPAKKINGEN gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen.
- 13.5 Eventuell belangte Arbeitnehmer von HAAL VERPAKKINGEN können sich auf die Bestimmung in diesem Artikel berufen, als wären sie Partei in dem Vertrag zwischen HAAL VERPAKKINGEN und dem Abnehmer.

Artikel 14 – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- 14.1 HAAL VERPAKKINGEN behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihr unterbreiteten Offerten sowie in Bezug auf die von ihr hergestellten oder verschafften Zeichnungen, Software, Beschreibungen, Waren, Modelle, und dergleichen mehr, sowie in Bezug auf die dort enthaltenen oder diesen Sachen zugrunde liegenden Informationen, vor.
- 14.2 Der Abnehmer haftet dafür, dass die in Artikel 15.1 bezeichneten Sachen, soweit nicht notwendig zur Vertragsausführung, nur mit der schriftlichen Zustimmung von HAAL VERPAKKINGEN vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder auf andere Weise verwendet werden.
- 14.3 Alle gegebenenfalls durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützten Zeichen, Logos, Etiketten und dergleichen mehr, die sich auf, in oder an den von HAAL VERPAKKINGEN gelieferten Waren befinden, dürfen vom Abnehmer nur mit Zustimmung von HAAL VERPAKKINGEN geändert, aus oder von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Waren verwendet werden.

Artikel 15 – Sicherheitsleistung

- 15.1 Wenn für HAAL VERPAKKINGEN ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf erstes Verlangen von HAAL VERPAKKINGEN verpflichtet, für die vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die von HAAL VERPAKKINGEN erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der von HAAL VERPAKKINGEN verlangten Weise Sicherheit zu leisten.

Artikel 16 – Fälligkeitsfristen

- 16.1 (Rechts-)Forderungen des Abnehmers gegen HAAL VERPAKKINGEN erlöschen zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt, an dem dem Abnehmer bekannt wurde oder vernünftigerweise bekannt geworden sein könnte, dass es diese (Rechts-)Forderungen gibt, sofern die (Rechts-)Forderungen HAAL VERPAKKINGEN nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.
- 16.2 Bei Reklamationen gemäß Art. 11.1 erlöscht jede (Rechts-)Forderung in Bezug auf eine schriftliche Beschwerde vier (4) Monate nach Eingang der schriftlichen Beschwerde, sofern die (Rechts-)Forderung nicht vor Gericht anhängig gemacht worden ist.

Artikel 17 – Aussetzung, Auflösung und höhere Gewalt

- 17.1 Befürchtet HAAL VERPAKKINGEN aus guten Gründen, dass der Abnehmer ihr gegenüber in Verzug geraten wird und/oder erfüllt der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Verpflichtung gegenüber HAAL VERPAKKINGEN nicht, sowie nach Änderung oder Aufhebung des Kreditlimits, wenn Zahlungsaufschub beantragt wird, wenn ihm ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, bei einer Pfändung oder Beschlagnahme beim Abnehmer, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Insolvenz angemeldet wird oder im Fall einer Insolvenzforderung, im Fall von Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Einstellung (eines Teils des) Unternehmens der Gegenpartei, ist HAAL VERPAKKINGEN, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung, befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:
- die Vertragserfüllung auszusetzen, bis die Zahlung desjenigen, was der Abnehmer HAAL VERPAKKINGEN schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder
 - all ihre eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen auszusetzen; und/oder
 - jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen; dies unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, die schon gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen zu zahlen und unbeschadet der anderen Rechte von HAAL VERPAKKINGEN, einschließlich des Anspruchs auf Schadensersatz.
- 17.2 Im Fall der Verhinderung seitens HAAL VERPAKKINGEN, den Vertrag infolge höherer Gewalt auszuführen, ist HAAL VERPAKKINGEN berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Vertragsausführung auszusetzen beziehungsweise den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass sie zu jedweddem Schadensersatz verpflichtet ist.
- 17.3 Wenn infolge höherer Gewalt seitens HAAL VERPAKKINGEN nur ein Teil des Vertrags nicht erfüllt werden kann, bleiben die (Abnahme- und Zahlungs-)Verpflichtungen des Abnehmers in Bezug auf den bereits erfüllten Teil des Vertrags davon unberührt.
- 17.4 Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von HAAL VERPAKKINGEN unabhängige Umstand, demzufolge die Vertragserfüllung dauernd oder vorübergehend verhindert wird sowie, soweit dort nicht schon enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Feuer, übermäßige krankheitsbedingte Ausfälle beim Personal von HAAL VERPAKKINGEN und jede andere Störung im Betrieb von HAAL VERPAKKINGEN oder ihrer Zulieferer. Höhere Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn ein Zulieferer, von dem HAAL VERPAKKINGEN Waren für die Ausführung des Vertrags mit dem Abnehmer bezieht, die fristgerechte und/oder taugliche Lieferung versäumt.

Artikel 18 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- 18.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von HAAL VERPAKKINGEN darf der Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit HAAL VERPAKKINGEN hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.

Artikel 19 – Geheimhaltung

- 19.1 HAAL VERPAKKINGEN und der Abnehmer werden in Bezug auf die zwischen ihnen ausgetauschten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren. Informationen sind als vertraulich erkennbar zu machen oder sind vertraulich, wenn dies logischerweise aus der Art der Informationen hervorgeht.
- 19.2 Wenn HAAL VERPAKKINGEN infolge einer gesetzlichen Bestimmung oder eines gerichtlichen Urteils verpflichtet ist, (vertrauliche) Informationen zu erteilen, hat der Abnehmer kein Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigungszahlungen oder Auflösung.

Artikel 20 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 18.1 Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen HAAL VERPAKKINGEN und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von Art. 8.11 bis 8.16, auf die deutsches Recht Anwendung findet. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 20.2 Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist in erster Instanz das Gericht in Amsterdam zuständig, um über die Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen HAAL VERPAKKINGEN und dem Abnehmer hervorgehen sowie über Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, auch für die Anordnung von einstweiligen Verfügungen, zu entscheiden. Über die Streitigkeiten zwischen HAAL VERPAKKINGEN und den in Deutschland ansässigen Abnehmern wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

Artikel 21 – Die niederländische Fassung überwiegt

- 21.1 Bei einem Konflikt zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser AGB überwiegt die niederländische Fassung.

Artikel 22 – Hinterlegung

- 22.1 Diese AGB sind bei der Industrie- und Handelskammer Gooi-, Eem- en Flevoland in Almere, Niederlande, unter der Nummer 39089605 hinterlegt worden.